



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

40. Jahrgang

Sonsbeck, 05. Oktober 2026

Nr. 16/2026

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

- Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 39 „Vogelsangweid“ der Gemeinde Sonsbeck, die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 2 - 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nataliia Uvarova 5 - 5

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeisterin Nadine Bogedain

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 39 „Vogelsangweid“ der Gemeinde Sonsbeck, die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 617/618) hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck für den **Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 39 „Vogelsangweid“** der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 09.07.2019 die Aufstellung (VL-25/2019), in seiner Sitzung am 29.09.2026 die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.07.2026 (VL-32/2026) sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

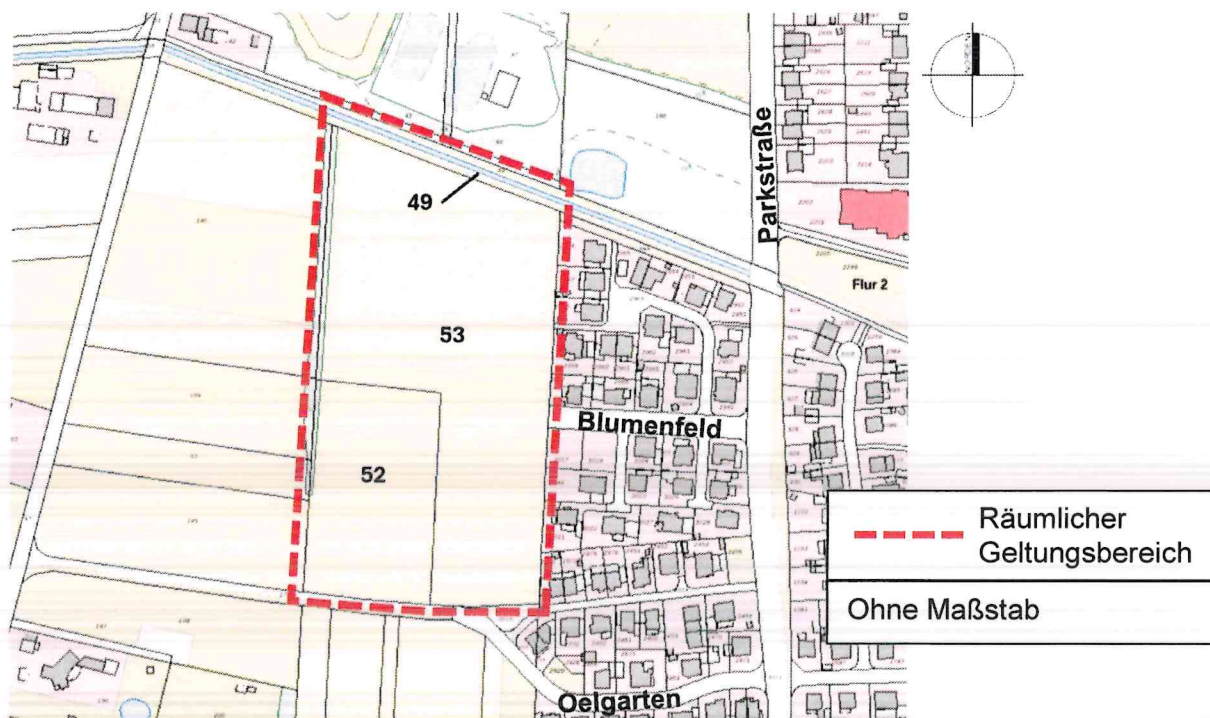
Zielstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 39 „Vogelsangweid“ ist es

- die Fläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen,
- die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum zu schaffen,
- die Integration einer dreigruppigen Kindertagesstätte zu ermöglichen,
- die bestehende Eingrünung soweit möglich zu erhalten und durch neue Baumpflanzungen zu ergänzen,
- den naturnahen Ausbau der Balberger Ley vorzubereiten und
- die Erschließung zu sichern.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs

- Westlich des vorhandenen Siedlungsbereiches im Ortsteil Sonsbeck,
- Gemarkung Sonsbeck; Flur 13; Flurstücke 52, 53 und 49 teilweise,
- Plangebiet mit einer Größe von rund 35.000 m².

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Die Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 39 „Vogelsangweid“ der Gemeinde Sonsbeck liegt im Fachbereich 4 Bauen und Planen der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Raum 05,

in der Zeit vom 12.10.2026 bis einschließlich 09.11.2026

während der Dienststunden:

Montag - Donnerstag:	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag	vormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Gemeindeverwaltung telefonisch (02838/36-0) oder per E-Mail (bauleitplanung@sonsbeck.de) zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitenden zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Planunterlagen **vom 12.10.2026 bis einschließlich 09.11.2026** unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/sonsbeck/beteiligung/themen>

Stellungnahmen können im oben genannten Zeitraum von jedermann elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“, per E-Mail an bauleitplanung@sonsbeck.de, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck abgegeben werden.

Mit Verweis auf den Datenschutz wird darauf aufmerksam gemacht, dass Namen und Adressen von Stellungnehmenden in den Vorlagen für öffentliche Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse nicht aufgeführt werden.

Umweltinformationen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1a BauGB konkretisiert. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans im weiteren Verfahrensverlauf, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können.

Im Westen des Plangebietes befinden sich bestehende Gehölze. Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme (Büro Dr. Kutscheidt, Krefeld, 09.03.2026) wurden insgesamt 50 Bäume untersucht und im Hinblick auf eine mögliche Erhaltung bewertet. Im Ergebnis sind zehn der Bäume als erhaltenswert eingestuft, für 40 der Bäume wird aufgrund von erheblichen Schäden die Fällung empfohlen.

In dem Fachbeitrag Artenschutz (Büro Böhling, Bedburg-Hau, Februar 2026) wurde festgestellt, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten (durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) vorgenommene naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art für Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind) betroffen sein könnten. Für 34 potenziell vorkommende planungsrelevante Arten wurde geprüft, ob aufgrund der Wirkung des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Im Ergebnis kommt es bei Einhaltung der definierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der beurteilten planungsrelevanten Arten. Die Vermeidungsmaßnahme umfasst eine Einschränkung für den Beginn von

Erschließungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit; in die Brutzeit (Anfang März bis Ende September) hineinerstreckende Arbeiten sind aufgrund der vergrärenden Wirkung auf sich ansiedelnde Brutpaare möglich. Es erfolgen bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Ebenso kommt es zu keinen vermeidbaren Verletzungen/Tötungen von Tieren und zu keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die geprüften Arten. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine relevante Betroffenheit sonstiger geschützter, nicht planungsrelevanter Arten ist ebenfalls auszuschließen. Die Durchführung des Vorhabens ist als artenschutzverträglich einzustufen.

Aus Immissionsschutzsicht muss in der Erschließungs- und Bauphase mit vorübergehenden Belästigungen durch Bau- und Verkehrslärm gerechnet werden. Diese temporäre Schallkulisse stellt keine unzumutbare Lärmbelästigung dar. Die zusätzliche, neue entstehende Wohnbebauung fügt sich in die Umgebung ein. Aus derzeitiger Sicht sind keine aus der Bauleitplanung resultierenden immissionsschutzfachlichen Konflikte zu erwarten.

Belange des Denkmalschutzes sind aus derzeitiger Sicht nicht betroffen.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden einer Auswertung und Abwägung unterzogen und ggf. bei der Fortschreibung der Bauleitplanung berücksichtigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987, werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 39 „Vogelsangweid“ und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonsbeck, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sonsbeck, den 30.09.2026

Die Bürgermeisterin

BOGEDAIN

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nataliia Uvarova

Die Gemeinde Sonsbeck - FB 3 Ordnung und Soziales - hat an **Frau Nataliia Uvarova** letzte bekannte Anschrift Rostocker Straße 5 - WE 3, 47665 Sonsbeck den Bescheid der Gemeinde Sonsbeck vom 24.09.2026 - Aktenzeichen 3.1/32 96 05 -di/ae- erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Sonsbeck, Die Bürgermeisterin, Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Sonsbeck, 24.09.2026
Gemeinde Sonsbeck
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 3 - Ordnung und Soziales
Im Auftrag
gez. Diamant

